

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Grabow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBL. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBL. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grabow vom **28.11.2023** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Grabow und ihre Ortsteile.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. a. Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliches Vermögen)	338 v.H.
1. b. Grundsteuer B	438 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Grabow, den 28.11.2023

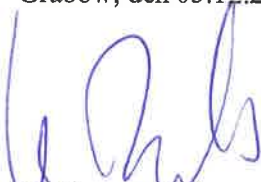
Kathleen Bartels
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grabow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Grabow, den 05.12.2023



Kathleen Bartels
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.